

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

2. August 1869.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über die Zusammenlegung der Grundstücke durch das Gesetz vom 5. Mai d. J. mehrfache Aenderungen erlitten haben, ist es erforderlich geworden, das Verfahren der im Bereiche der Justiz und des Kataster-Wesens bei der Zusammenlegung mitwirkenden Behörden in einer den veränderten gesetzlichen Vorschriften sich anschließenden gleichmäßigen Weise neu zu regeln. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird daher Nachstehendes verordnet:

A. Ausstellung der Vormundschafts-Zeugnisse.

§. 1.

Geht vor der Mittheilung der ausgefertigten Eigenthums-Legitimations-Tabelle an das zuständige Einzelgericht (Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869, §. 39 II.) bei demselben eine Requisition der Special-Kommission auf Ausstellung eines Vormundschafts-Zeugnisses ein, so hat das Einzelgericht auf dem Grund der Vormundschafts-Acten und Vormundschafts-Tabellen ein Zeugniß über die vollständigen Namen der bei der Grundstücks-Zusammenlegung betheiligten unter Vormundschaft stehenden Personen und Vormünder, bei Minderjährigen mit Angabe des Tags und Jahrs der Geburt der Ersteren, auszufertigen und der Special-Kommission mitzutheilen.

Die Special-Kommission hat zu diesem Behuf dem Einzelgericht nicht allein das Namensverzeichnis der bei der Sache betheiligten Provolanten und